

Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz gesendet werden. Mit Einreichung/Absendung der Sammelkarte/Postkarte erklärt sich der Spielteilnehmer mit der Veröffentlichung seines Namens im Falle eines Gewinnes einverstanden. Die Gewinner werden im Rahmen einer wöchentlichen öffentlichen Ziehung (in der Regel mittwochs) unter behördlicher Aufsicht ermittelt. Die Gewinnbestätigung und Gewinnzustellung erfolgt durch das Unternehmen.

Artikel 9 – Gewinnausschüttung

Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

Gewinnplan Sofortausschüttung Motiv „Extra Chance“

Auflage je Serie 700.000 Lose

Gewinnausschüttung je Serie im Sofortentscheid:
812.000,00 €

Gewinn	Anzahl/Lose
2 €	77.000
4 €	63.000
10 €	8.400
20 €	5.000
40 €	2.500
100 €	500
200 €	110
1.000 €	10
20.000 €	2
156.522	

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse Gewinnwahrscheinlichkeit 1:...

1	9
2	11
3	83
4	140
5	280
6	1.400
7	6.364
8	70.000
9	350.000

Jedes 4,47te Los gewinnt.

Gewinnplan in der Zusatzauslosung
Die Buchstaben „E“ „X“ „T“ „R“ „A“ werden gleichmäßig auf der Zusatzchance verteilt. Das heißt bei einem Paket mit 100 Losen ist jeder Buchstabe zwanzig mal vorhanden.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

Artikel 10 - Gewinnauszahlung

1. Die Gewinnauszahlung bis 1.000,-- € kann in allen Annahmestellen des Unternehmens erfolgen. Gewinne über 1.000 € werden durch das Unternehmen zugestellt.
2. Ein Gewinnanspruch besteht nur innerhalb der Serienlaufzeit (vgl. Artikel 4 Nr. 3) und zwar gegen Rückgabe des Original-Gewinnloses, wobei das Gewinnfeld/die Gewinnfelder vollständig aufgerubbelt und, der Gewinnentscheid, die Serienbezeichnung und die Codenummer unversehrt sein müssen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so entsteht kein Gewinnanspruch.
3. Die Auszahlung der Gewinne durch das Unternehmen erfolgt mit befreiender Wirkung an jeden Besitzer bzw. Einsender des Original-Gewinnloses. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers bzw. Einsenders zu prüfen, besteht nicht.
4. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 750,-- € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11 - Beendigung der Losserie und Verfallfrist

1. Das Ende der Laufzeit der Lotterieserien wird durch einen Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
2. Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen das Unternehmen sowie seine Bezirksdirektionen und Annahmestellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Ablauf der Serienlaufzeit gerichtlich geltend gemacht werden.

Artikel 12 - Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Koblenz.

Artikel 13 - Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab der Serie 01-420

Koblenz, im Juli 2009

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

Teilnahmebedingungen 2,- € Losbrieflotterie „Extra-CHANCE“



August 2009

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend – und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewendet werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die 2,00 € Losbrieflotterie zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 - Organisation

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes vom 03. Dezember 2007 in der Fassung vom 22. Dezember 2008 zur Ausübung der Veranstaltung der 2,00 € Losbrieflotterie berechtigt.

Artikel 2 - Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der 2,00 € Losbrieflotterie sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens maßgebend.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen sind ungültig.

**Spielteilnahme ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen**

Nähere Informationen unter www.lotto.de.

Hotline der BZgA: 0800 - 1 372 700 (kostenlos u. anonym).

3. Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit dem Kauf des Loses als verbindlich an.

4. Diese Teilnahmebedingungen sowie der Gewinnplan mit Serienlaufzeiten sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich oder werden durch Aushang bekannt gemacht. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

II. SPIELVERTRAG

Artikel 3 - Spielteilnahme

1. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten.

2. Die 2,00 € Losbrieflotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d.h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden nicht angenommen.

3. Die Lose werden nur von zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens verkauft.

4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme ausgeschlossen.

5. Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Lose sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

6. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.

7. Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle im Sinne von Artikel 3 Nr. 3 zu sein,

- einzelne Spielaufträge an einen Veranstalter vermittelt oder

- Spielinteressierte zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter - selbst oder über Dritte - vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

8. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

9. Lose, die in den Spielfeldern Druckfehler (z.B. Fehldrucke, Doppeldrucke, unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Bei diesen Losen wird der Verkaufspreis gegen Rückgabe des Loses auf Antrag erstattet.

Artikel 4 - Losserie

1. Die Lotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Die Vermischung dieser Gewinn- und Nietenlose erfolgt unter notarieller Aufsicht.

2. Die Lotterie gelangt in einer Serie von 700.000 Losen zur Ausgabe. Die Lose werden nur durch die zugelassenen Annahmestellen in Rheinland-Pfalz vertrieben.

3. Jedes Los enthält die Serienbezeichnung und den Hinweis darauf, dass der Gewinnplan mit Serienlaufzeit in den Annahmestellen einzusehen ist bzw. ausgehängt wird.

4. Den Entscheid, ob das Los ein Gewinn- oder ein Nietenlos ist, erhält der Spielteilnehmer durch Öffnen der sich auf dem Los befindlichen beschichteten Spielfelder (vgl. Artikel 8). Jedes Los enthält außerdem aus technischen Gründen eine ebenfalls durch Beschichtung verdeckte Codenummer.

Artikel 5 - Spieleinsatz

1. Der Lospreis beträgt 2,00 €.

2. Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 6 - Abschluss des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Losbrieflotterie gekauft hat. Mit dem erworbenen Los nimmt der Spielteilnehmer an der Losbrieflotterie teil.

3. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Aufrubbelns des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der

Annahmestelle das Aufrubbeln überlässt.

4. Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

5. Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Losbrieflotterie auszuschließen.

6. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

7. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist,

- oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist, oder

- gegen einen Teilnahmeausschluss (Artikel 3) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Artikel 3 Nr. 5).

8. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Gesellschaft vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts - in den Annahmestellen bekannt zu geben.

9. Der Loseinsatz wird auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 7 - Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grob fahrlässig oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Losbrieflotterie beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr.7 b) BGB ausgeschlossen.

2. Das Unternehmen haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang des Gewinnloses in der Zentrale des Unternehmens grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

3. Die Haftungsregelung des Artikel 7 Nr.1 und Nr.2 gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten der Lose bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung

für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhe oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Artikel 7 Nr. 4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

5. Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.

6. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.

7. Artikel 7 Nr. 5 gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. GEWINNERMITTLUNG

Artikel 8 - Gewinnentscheid

Es besteht die Möglichkeit eines Gewinnes im Sofortentscheid als auch unabhängig davon die Möglichkeit eines Gewinnes in der Zusatzverlosung.

- Gewinn im Sofortentscheid

Der Gewinnentscheid erfolgt durch das Aufrubbeln des sich auf dem Los befindlichen beschichteten Spielfeldes. Ein Gewinn liegt vor, wenn eine der sechs Zahlen im Feld „Ihre Zahlen“ mit einer der Gewinnzahlen im Feld „Gewinnzahlen“ übereinstimmt. In diesem Fall ist der direkt unter der mit der Gewinnzahl übereinstimmenden Zahl aufgedruckte Betrag gewonnen. Bei mehreren Gewinnen auf einem Los addieren sich die gewonnen Beträge.

- Gewinn in der Zusatzverlosung

Jedes Los dieser Serie hat einen Abschnitt mit der Bezeichnung „Extra Gewinne“ auf dem sich unter dem Rubbelfeld „Sammelchance“ ein Buchstabe befindet. Kann mit den gesammelten Buchstaben das Wort „EXTRA“ gebildet werden, ist es auf die Felder der Sammelkarte zu kleben (Sammelkarten sind kostenlos in jeder Annahmestelle erhältlich) bzw. auf eine Postkarte. Die Teilnahme erfolgt nur, wenn der Spielteilnehmer seinen Namen und seine Adresse lesbar in dem hierfür vorgesehenen Feld auf der Sammelkarte bzw. auf einer Postkarte eingetragen hat. Die Sammelkarte kann in jeder Annahmestelle eingereicht werden. Die Postkarte kann in jeder Annahmestelle eingereicht werden oder per Post an die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-